ARGUS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ARGUS International
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sehr geehrte Mandanten,

damit wir das Jahr 2025 lohntechnisch abschließen können, benötigen wir noch nachstehende Angaben von Ihnen.

Hier besteht für Sie Handlungsbedarf:

Bis 01.12.2025

Verpflegungsmehraufwendungen

Bitte beachten Sie, dass vergütete Verpflegungsmehraufwendungen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden müssen.

Bitte teilen Sie uns bis zum **01.12.2025** die je Mitarbeiter insgesamt erstatteten Beträge mit. Sollten Verpflegungsmehraufwendungen des Monats Dezember erst im Folgejahr ausgezahlt werden, werden wir diese auf der Lohnsteuerbescheinigung des Folgejahres ausweisen.

Großbuchstabe M (Mahlzeitgestellung) auf der Lohnsteuerbescheinigung

Seit 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Großbuchstaben M auf der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit (z.B. Dienstreisen, Seminare) oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Unerheblich ist es, ob der Arbeitnehmer für diese Mahlzeit eine Verpflegungspauschale in Anspruch genommen hat.

Bitte teilen Sie uns für das Kalenderjahr 2025 schriftlich bis zum **01.12.2025** mit, welche Ihrer Arbeitnehmer hiervon betroffen sind.

Mitarbeiter Verpflegung

Bewirten Sie Ihre Arbeitnehmer nicht auf Grund eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. Überstunden, …) innerhalb oder auch außerhalb Ihrer Geschäftsräume, handelt es sich um ein sogenanntes Belohnungsessen. Dies ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Sollte dieses bei Ihnen der Fall sein, benötigen wir hierzu bis zum **01.12.2025** die entsprechenden Unterlagen, Kosten der Bewirtung, Anlass der Bewirtung und Aufstellung der bewirteten Personen.

Betriebliche Altersvorsorge

Haben Sie im aktuellen Kalenderjahr eine neue betriebliche Altersvorsorge zu Gunsten Ihrer Arbeitnehmer abgeschlossen? Haben Sie uns den Vertrag eventuell noch nicht eingereicht?
Dann benötigen wir diesen **bis zum 01.12.2025.**
Bei bestehenden Beträgen bitten wir um Mitteilung, sobald der Betrag angepasst wird und inwieweit dieser durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer finanziert wird.

Firmenwagen & Job-Rad

Haben sich hier im Kalenderjahr Änderungen ergeben? Dies könnte sein, eine Neuanschaffung eines Fahrzeuges, Nutzungsende oder Wechsel. Haben Sie die Änderungen eventuell noch nicht eingereicht? Dann benötigen wir diese **bis zum 01.12.2025.**

Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose

Haben Sie alle Geburtsurkunden der Kinder Ihrer Arbeitnehmer eingereicht? Seit 01.07.2023 gibt es hierzu eine gesetzliche Regelung. In der Pflegeversicherung ermäßigt sich der Beitrag des Arbeitnehmers um 0,6% für das 1. Kind, ab dem zweiten bis zum fünften Kind (bis zu dessen 25. Lebensjahr) verringert sich der Beitrag des Arbeitnehmers jeweils um 0,25% Prozentpunkte. Seit 01.07.2025 werden die Kinderdaten auf elektronischem Weg übermittelt. Wir haben Ihnen bei Differenzen zu den bisherigen Kindern eine Rückmeldung per Mail zugesandt. Eine abweichende Kinderzahl, könnte bei Adoptivkindern, Kindern im Ausland, … vorkommen. Bitte veranlassen Sie über die Arbeitnehmer solche Kinder beim Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Wir dürfen nur in nachgewiesenen Ausnahmefällen von den zurückgemeldeten Daten abweichen und eine manuelle Eingabe im System erfassen. Eine rückwirkende Eingabe für das Kalenderjahr 2024 kann nur noch mit der Gehaltsabrechnung **Dezember 2025** erfolgen. Haben Sie die Geburtsurkunden noch nicht eingereicht? Dann benötigen wir diese **bis zum 01.12.2025.**

Bis 10.01.2026

Geschenke

Geschenke müssen nach §37b EStG der pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 30%, zzgl.Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterworfen werden. Hier ist zu beachten, dass diese Versteuerungsform bei eigenen Arbeitnehmern nicht zu einer Sozialversicherungsbefreiung führt. Bitte reichen Sie uns hierzu folgendes ein:

Namensliste und Rechnungsbetrag von beschenkten Personen

Weitere Ausführungen zu dem Thema Geschenke, können Sie den sonstigen Hinweisen entnehmen.

Kindergartenzuschuss

Beim Kindergartenzuschuss handelt es sich um eine steuerfreie Erstattung der Kosten des Arbeitnehmers zur Unterbringung seines nicht schulpflichtigen Kindes. Um den Anspruch bzw. die Höhe der Zahlung prüfen zu können, benötigen wir den Bescheid der Gemeinde über die angefallenen Kosten.

Privat Krankenversicherte Arbeitnehmer

Ab dem Kalenderjahr 2026 sollen die privaten Krankenversicherungen am Datenaustausch mit den Gehaltsabrechnungssystemen teilnehmen. Dies bedeutet, dass die Beitragshöhe an den Arbeitgeber übermittelt wird. Voraussetzung für die Übermittlung ist, dass die Arbeitnehmer Ihre Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum bei der Versicherungsgesellschaft hinterlegen müssen. Für die Kalenderjahre 2026 & 2027, wird die Papierbescheinigung der privaten Krankenversicherung noch als Grundlage für den gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss akzeptiert. Reichen Sie uns daher vorsichtshalber die Bescheinigung der privaten Krankenversicherung „zum Erlangen des Arbeitgeberzuschusses, sowie die Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach §10 Abs. 1 Nr. 3 EStG“ Ihres Arbeitnehmers ein.

Bis 10.02.2026

Betriebsveranstaltungen

(auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter)
Hier können maximal 2 Veranstaltungen im Kalenderjahr als steuerbegünstigte Veranstaltung bis max. 110 EUR pro Arbeitnehmer abgerechnet werden.
Die Kosten für die Zuwendungen umfassen beispielsweise die Speisen & Getränke, Musik, Eintrittskarten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Raumkosten usw...

Insbesondere zählen hierzu die Weihnachtsfeier, Sommerfeste sowie jeder weitere Ausflug, der einen Belohnungs-Charakter hatte.

Sollte die vorgenannte Grenze überschritten werden, wird der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Durch eine Pauschalierungsvorschrift kann der übersteigende Betrag lohnsteuerlich pauschaliert werden. Erfolgt diese bis spätestens **28.02. des Folgejahres**, führt dies zur Sozialversicherungsfreiheit.

Bis 10.03.2026

Künstlersozialabgabe

Hierunter fallen alle Künstler und Publizisten (z. Bsp. Grafiker, Designer, Fotografen, Journalisten, Autoren etc.), die Ihr Unternehmen in Form eines Einzelunternehmens oder einer GbR betreiben und deren Werke Sie für Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Unternehmens Website, Flyer, Unternehmensbroschüren, Visitenkarten o. ä. verwenden.
Das Entgelt (Netto-Rechnungsbetrag) für solche Leistungen müssen **bis zum 31.03.2026** an die Künstlersozialkasse gemeldet werden.

Sonstige Hinweise:

Geschenke

Hierbei geht es um Sach-Geschenke (über 10 EUR Brutto – Streuartikelgrenze und bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000 EUR brutto), die Sie an **inländische Geschäftspartner** oder auch **eigene Arbeitnehmer** überreicht haben.

Hierunter fallen auch **Eintrittskarten für Veranstaltungen (VIP-Karten), Incentive Reisen mit Belohnungscharakter**.

> Der Begriff Incentive stammt aus dem Englischen und bedeutete so viel wie Anreiz, Bonus oder Motivation. Name ist Programm: Mit Incentive Reisen möchten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter für eine erbrachte Leistung belohnen und die Motivation steigern. Auch Teamgeist und Identifikation mit dem Unternehmen sollen durch den Kurzurlaub gestärkt werden. Die Reise selbst hat – im Gegensatz zu einer klassischen Dienstreise → – einen freizeitorientierten Charakter, dient also allgemein touristischen Interessen.

Ausnahmen:
Aufmerksamkeiten bleiben bis 60 EUR brutto steuerfrei, wenn diese für einen persönlichen Anlass (z.Bsp. Jubiläen, Pensionierung, Beförderung, Geburtstag, Geburt eines Kindes, …) dem Empfänger zugewendet wurden. Aufmerksamkeiten über 60 EUR brutto sind Geschenke und werden, wie diese behandelt.

Geschenke müssen nach §37b EStG der pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 30%, zuzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterworfen werden. Hier ist zu beachten, dass diese Versteuerungsform bei eigenen Arbeitnehmern nicht zu einer Sozialversicherungsbefreiung führt.
Die Prüfer fordern nachstehende Unterlagen an:

Namensliste und Rechnungsbetrag von beschenkten Personen

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Sie den Beschenkten über die Übernahme der Steuer informieren müssen.

Sonstige Sachbezüge

Haben Sie Ihren Arbeitnehmern Sachbezüge außerhalb der Gehaltsabrechnung zukommen lassen? Hierunter fallen alle Gutscheine, die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen berechtigen oder haben Sie Kosten für Ihre Arbeitnehmer übernommen (z. Bsp. Telefon / Internet).
Bitte beachten Sie, Geldbeträge sind immer steuerpflichtig und falls die monatliche Freibetragsgrenze in Höhe von 50 EUR auch nur um einen Cent überschritten werden, fallen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für den **gesamten Betrag** an!

Bitte beachten Sie, dass Gutscheine diverse Anforderungen erfüllen müssen. Diese sind z.B.:

- Berechtigen ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen
- Kann nicht als Zahlungsmittel eingesetzt werden
- Eingeschränkte Akzeptanzstellen
- Nur einlösbar im Inland (somit fallen alle Gutscheine von Marketplace raus. Hierzu zählt zum Beispiel Amazon, …)

Bitte vergewissern Sie sich vor Ausgabe der Gutscheine, dass Restguthaben und Warenrückgabe nicht bar ausgezahlt werden können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr ARGUS Lohn-Team

Dreieich, November 2025